

## Elektronische Patientenakte

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die elektronische Patientenakte (ePA) muss seit Januar 2021 jedem gesetzlich Versicherten von seiner Krankenkasse angeboten werden. Patienten können mit der ePA ihre Gesundheitsdaten online speichern (lassen) und verwalten. Die Nutzung ist freiwillig. Die Patienten steuern, was in die ePA eingegeben wird und wer die Daten sehen darf.

### 2. Allgemeines

Im Rahmen der Beschlüsse des [Terminservice- und Versorgungsgesetzes \(TSVG\)](#) wurde jede gesetzliche Krankenkasse dazu verpflichtet, den Versicherten die Möglichkeit der **freiwilligen** Nutzung einer elektronischen Patientenakte zum 1.1.2021 zur Verfügung zu stellen. Viele Krankenkassen vergeben dafür eigene Bezeichnungen und/oder bieten die ePA auf einer Plattform mit anderen Services an.

Folgende Informationen können ab 1.1.2021 gespeichert werden:

- Diagnosen und Befunde, z.B. Blutwerte oder Röntgenbilder
- Therapiemaßnahmen
- Behandlungsberichte und Arztbriefe
- Notfalldatensatz, z.B. mit Infos zu Diagnosen, Allergien oder Unverträglichkeiten, die für die Notfallversorgung wichtig sind
- Medikationsplan

Ab 2022 sollen zudem gespeichert werden können:

- Impfausweis
- Mutterpass
- Untersuchungsheft für Kinder
- Zahnbonusheft

### 3. Einführung in Phasen

Die Einführung 2021 hat mehrere Phasen:

- Seit 1.1.2021 bieten die Krankenkassen ihren Versicherten eine App zum Download an, mit der diese Zugang zur elektronischen Krankenakte bekommen. Damit können Versicherte ihren ePA-Zugang über ein Smartphone oder Tablet selbstständig einrichten und nutzen. Wer kein Handy oder Tablet hat, kann seine ePA-Zugangsdaten auch schriftlich bei der Krankenkasse anfordern.
- Ebenfalls seit 1.1.2021 läuft eine praktische Test- und Einführungsphase mit ausgewählten Arztpraxen in Berlin und Westfalen-Lippe und einigen Krankenhäusern.
- Seit 1.4.2021 werden Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und Apotheken mit der ePa verbunden.
- Seit 1.7.2021 müssen eigentlich alle Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die Verträge mit der Krankenkasse haben, in der Lage sein, elektronische Patientenakten zu nutzen und zu befüllen. Hier kommt es aber zu technischen Verzögerungen.
- Ab 1.1.2022 müssen auch die Krankenhäuser die elektronischen Patientenakten nutzen und befüllen können.

Voraussetzung für die ePA ist, dass die Leistungserbringer, allen voran die Arztpraxen und Apotheken, ab 2022 auch die Krankenhäuser, an die sog. Telematikinfrastruktur angeschlossen sind. Physiotherapeuten, Hebammen, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen können sich freiwillig anschließen. Letztlich geht es darum, dass Informationen leichter zwischen Gesundheitseinrichtungen ausgetauscht werden können.

### 4. Wie funktioniert die elektronische Patientenakte

Da alle Krankenkassen eine eigene Plattform schaffen oder nutzen, kann die Nutzung hier nur allgemein beschrieben werden.

#### 4.1. Einrichtung der ePA mit App auf dem Handy

1. Download: Der Patient lädt die entsprechende App der Krankenkasse kostenlos auf sein Handy.
2. Login: Er legt Login-Daten fest und bestätigt sie.
3. Anmeldung: Der Patient beantragt über die App die Erstellung einer ePa.
4. Er fordert bereits vorhandene Daten von der Krankenkasse an, befüllt die Akte mit eigenen Dokumenten oder lässt sie von Arztpraxen befüllen.

## 4.2. Einrichtung der ePA ohne Handy

Auch Patienten, die keine Apps nutzen können oder wollen, können eine elektronische Patientenakte führen lassen:

1. Sie beantragen die ePA bei ihrer Krankenkasse.
2. Mit der Bestätigung bekommen sie eine PIN von der Krankenkasse zugesandt.
3. Bei Arztpraxen können sie dann mit ihrer [elektronischen Gesundheitskarte](#) und der PIN die ePA freigeben und das Praxispersonal kann Daten in die ePA hochladen oder Daten in der ePA löschen.

## 4.3. Einstellen, Löschen und Kontrollieren von Daten in der ePA

- Sowohl der Versicherte selbst als auch Ärzte, Therapeuten, Krankenhäuser, Apotheken etc. können Daten eingeben.
- Der Versicherte bestimmt, ob Ärzte Zugriff auf die Daten bekommen. Diese technische Zugriffsfreigabe kann z.B. erfolgen, indem der Patient in der Praxis eine PIN eingibt. Die Freigabe kann für kurze Zeit erfolgen, z.B. für die Dauer des Arztbesuchs, oder für längere Zeit. Jeder Zugriff wird protokolliert.
- Der Versicherte muss der Eingabe von Daten zustimmen.
- Der Versicherte kann einzelne oder alle Daten löschen.
- Ab 2022 soll es möglich sein, für jedes einzelne Dokument zu bestimmen, wer Zugriff darauf bekommen soll. Außerdem kann der Zugriff auf bestimmte Fachgebiete begrenzt werden, so dass z.B. der Physiotherapeut nur die orthopädischen Informationen sieht.

# 5. Diskussionen zur elektronischen Patientenakte

## 5.1. Vorteile

- Die elektronische Patientenakte dient als lebenslange Informationsquelle.
- Vorausgehende Befunde stehen bei Bedarf schnell zur Verfügung. Papier und Postweg können eingespart werden.
- Kostenintensive Doppeluntersuchungen können vermieden werden.
- Vereinfachte Kommunikation zwischen Haus- und Krankenhausarzt (vereinfacht z.B. das Entlassmanagement).

## 5.2. Nachteile

- Da der Patient über die Einstellung und Löschung der Dokumente verfügen kann, können die behandelnden Ärzte nicht von einer medizinisch vollständigen Akte ausgehen.
- Der Datenschutz in der elektronischen Gesundheitsakte ist umstritten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kritisiert, dass Patienten bisher nur entweder alles freigeben oder alles sperren können. Noch ist es nicht möglich, dass z.B. ein Rezept über Psychopharmaka nur für den Neurologen und die Apotheke, nicht aber für den Zahnarzt sichtbar ist. Diese Möglichkeit soll 2022 kommen.

# 6. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

# 7. Verwandte Links

[Elektronische Gesundheitskarte](#)

[E-Rezept](#)

[Terminservice- und Versorgungsgesetz \(TSVG\)](#)

Gesetzesquellen: § 291a SGB V - Patientendaten-Schutz-Gesetz